

Merkblatt

Leistungsbezüge für Professorinnen und Professoren

Hinweis: Die Möglichkeit der Zahlung von Zulagen oder Leistungsbezügen an Professoren in der C-Besoldung besteht nach den Vorgaben des Landes Baden-Württemberg nicht.

- (1) Für den Personenkreis der Hochschullehrer (§ 44 Abs, 1 Nr. 1 LHG) können gem. § 60 LBesGBW Forschungs- und Lehrzulagen für die Einwerbung von Mitteln privater Dritter gewährt werden. **Gem. § 38 LBesGBW können Leistungsbezüge (W3 und W2) für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung gewährt werden und damit bspw. die Einwerbung von Drittmitteln öffentlicher Geldgeber zu honorieren.** Die Vergabe solcher Leistungsbezüge richtet sich gem. § 38 Abs. 10 LBesGBW nach der Leistungsbezügeverordnung des Landes (LBVO). Diese Zulagen sind vergaberahmenrelevant.
- (2) Für Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren gilt die Richtlinie der Universität Ulm zur Leistungsvergütung vom 01.02.2017 i. V. mit § 59 LBesG. Aufgrund der Richtlinie können Juniorprofessoren für besondere Leistungen nach positiver Evaluation eine monatliche Zulage auf Antrag gewährt werden.
- (3) Grundsätze zur Vergabe von Leistungszulagen in der **W-Besoldung**:
 - 1.) Die Obergrenze beträgt 10% des W-Jahresgrundgehaltes.
 - 2.) Die volle Prämie/Zulage erhält, wer in den zurückliegenden 3 Kalenderjahren kumulativ mehr als 1,5 Mio. € eingeworben* hat. (Durchschnitt 500.000 €/Jahr)
Das Jahr, für das die Prämie gezahlt wird (Bewilligungszeitraum), ist das Letzte.
 - 3.) 75% der Prämie/Zulage erhält, wer in den zurückliegenden 3 Kalenderjahren kumulativ mehr als 1 Mio. € eingeworben* hat. (Durchschnitt 333.000 €/Jahr)
 - 4.) 50% der Prämie/Zulage erhält, wer in den zurückliegenden 3 Kalenderjahren kumulativ mehr als 0,75 Mio. € eingeworben* hat. (Durchschnitt 250.000 €/Jahr)
 - 5.) Dabei ist das Dienstverhältnis des Hochschullehrers/der Hochschullehrerin während des zu betrachtenden 3 Jahreszeitraums ohne Belang.
 - 6.) In Zielvereinbarungen festgelegte Drittmittelsummen, für die anderweitig Zulagenzahlungen erfolgen, werden bei o.g. Summen in Abzug gebracht.

* tatsächlich vereinnahmte Mittel

Bei geringerer Einwerbung kann nicht von einer besonderen Leistung gesprochen werden. Diese Grundzüge gelten ab dem Bewilligungszeitraum 2015.

Genehmigungsverfahren / Ausschüttungsmodalitäten

Die Anträge auf Gewährung von Leistungsbezügen sind im Rahmen der jährlichen Richtlinien an den Dekan der Medizinischen Fakultät zu stellen. Nach positiver interner Prüfung durch Klinikums- und Dekanatsverwaltung beschließt das Dekanat über die Anträge. Das Präsidium entscheidet über die Anträge i.S.d. Richtlinie der Universität Ulm zur Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen.

Die Information an die Antragssteller erfolgt durch die Dekanatsverwaltung. Die Auszahlung der Zulage erfolgt seitens der Abteilung Personalabrechnung des Universitätsklinikums in Zusammenarbeit mit der zuständigen Landesbehörde.